

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Führerscheinentzug, Parken auf dem Gehsteig und Bestrafung wegen fehlender Lenkberechtigung.

Fahren ohne Führerschein

„Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist ... nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung“, besagt § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz. Der Beschwerdeführer wurde für schuldig erkannt und bestraft, weil er auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr ein Kraftfahrzeug gelenkt hatte, obwohl er nicht im Besitz einer – von der Behörde erteilten (gültigen) – Lenkberechtigung war. Der Führerschein war ihm gem. § 73 KFG entzogen worden.

Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er zwar nicht im Besitz einer österreichischen, jedoch einer von einer niederländischen Behörde ausgestellten Lenkberechtigung war. Nach § 1 Abs. 4 FSG müsse die von einer zuständigen Behörde eines EWR-Staates ausgestellte Lenkberechtigung einer österreichischen Lenkberechtigung (§ 1 Abs. 3 FSG) gleichgestellt werden.

Aus den Verhandlungsschriften ging hervor, dass der niederländische „Führerschein“ des Beschwerdeführers „auf Grund einer österreichischen Lenkberechtigung ausgestellt“ worden sei. Bedingt durch die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers in den Niederlanden sei die ursprünglich in Österreich ausgestellte Lenkberechtigung nach Abgabe des österreichischen Führerscheines auf den angeführten niederländischen Führerschein umgeschrieben worden.

Die belangte Behörde verkannte jedoch die Rechtslage, als sie davon ausging, durch den Entzug der österreichischen Lenkberechtigung erlösche eine von einer zuständi-



Parken auf dem Gehsteig: Auch in der Nacht können Rollstuhlfahrer behindert werden.

gen Behörde eines EWR-Staates ausgestellte Lenkberechtigung von selbst. Eine derartige Rechtsansicht ist durch keine österreichische Vorschrift gedeckt und eine niederländische Vorschrift wurde von der belangten Behörde nicht angeführt. Vielmehr sei auf das Verfahren nach § 30 FSG hinzuweisen („Folgen des Entziehungsverfahrens für Besitzer ausländischer Lenkberechtigungen“).

Der angefochtene Bescheid wurde daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts durch den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

VwGH 2004/02/0034

Führerscheinentzug wegen „Tieferlegens“

Der Beschwerdeführer wurde am 5. September 2004 betreten, als er ein mehrspuriges Kraftfahrzeug gelenkt hatte, das nicht der Genehmigung des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 19. November 1998 entsprach. Der technische Zustand des Kfz stellte eine Gefährdung der Verkehrssicherheit dar, weil die Bodenfreiheit des Autos von den vorgeschrie-

benen 11 cm auf 6 cm reduziert worden war. Das Gutachten des Amtssachverständigen bestätigte, dass am Unterboden und an exponierten Fahrzeugteilen (Katalysator) deutliche Schleifspuren zu sehen waren und dadurch die Gefahr von Folgeunfällen durch Ölaustritt infolge Beschädigungen am Unterboden sowie an der Ölwanne extrem erhöht war.

Der Beschwerdeführer bestritt das Gutachten, führte jedoch keinen Gegenbeweis an. Sohin nahm die Behörde die ihm vorgeworfenen Übertretung als erwiesen an und entzog dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 3. Februar 2005 die Lenkberechtigung (A und B) für den Zeitraum von drei Monaten ab Zustellung, mit der Begründung, der Beschwerdeführer stelle durch seine Tat eine besonders große Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar und sei daher für die Dauer von drei Monaten als verkehrsunzuverlässig anzusehen. Dies wurde durch die Berufungsbehörde bestätigt.

Inhaltlich – insbesondere in puncto Gefährdung der Verkehrssicherheit – verwies der VwGH auf bereits vergleichbare Beschwerdefälle.

Bezüglich der Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung von drei Monaten war der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

Die belangte Behörde bestätigte den Bescheid der ersten Instanz, mit dem eine Entziehungsdauer von drei Monaten ab Zustellung des Bescheids (14. Februar 2005) ausgesprochen worden war. Wird berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung am 5. September 2004 gesetzt hatte, nahm die belangte Behörde (und die Erstbehörde) eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers in der Dauer von über acht Monaten an.

In Anbetracht des Umstands, dass keine weiteren strafbaren Handlungen des Beschwerdeführers angenommen wurden und dieser umgehend den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges wieder hergestellt hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides noch für die Dauer von mindestens drei Monaten als verkehrsunzuverlässig anzusehen war.

Die Entziehung der Lenkberechtigung erwies sich daher insoweit als rechtswidrig. VwGH 2005/11/0125

Parken auf dem Gehsteig

Am 16. Mai 2002 kurz nach Mitternacht wurde das Fahrzeug der Beschwerdeführerin wegen Parkens auf dem Gehsteig abgeschleppt. Der Begründung des Bescheids war zu entnehmen, dass das Kfz mit allen vier Rädern auf dem Gehsteig abgestellt war, wobei zwischen

FOTO: E. WEISSHEIMER

Hausmauer und der linken Vorderkante des Wagens weniger als ein halber Meter frei geblieben war. Für Fußgänger – insbesondere Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen – sei daher kein ausreichender Platz gewesen, um ungehindert am Auto vorbeizukommen, ohne dass dabei das mitgeführte Gefährt, das Fahrzeug selbst oder die Hausmauer beschädigt worden wäre.

Die Beschwerdeführerin rügte in ihrer Beschwerde zwei Punkte. Einerseits wurde ein Verfahrensmangel – wegen Unterlassung eines Ortsaugenscheins und der Einvernahme ihres Zeugen – behauptet und andererseits wurde argumentiert, dass um 0:15 Uhr für gewöhnlich kein reger Fußgängerverkehr, insbesondere mit Kinderwagen oder Rollstühlen, herrsche – sohin ein Behinderung faktisch nicht vorgelegen habe.

Im Lauf des Verfahrens stellte die Beschwerdeführerin die Abstellposition des Kraftfahrzeuges dreimal unterschiedlich dar. (Einmal soll das Kfz mit allen vier Rädern am Gehsteig gestanden haben, ein anderes Mal wurde dies wiederum bestritten und das dritte Mal wurden zwar die vier Räder auf dem Gehsteig nicht bestrit-

ten, trotzdem habe sie aber vorschriftsgemäß geparkt.) Für die Beurteilung macht es jedoch einen wesentlichen Unterschied, ob das Fahrzeug „mit allen vier Rädern“ oder „nicht vollständig“ auf dem Gehsteig gestanden ist.

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte den Bescheid der letzten Instanz. Angesichts der unterschiedlichen Aussagen der Beschwerdeführerin habe die belangte Behörde zu Recht die Durchführung eines Ortsaugenscheines ablehnen als auch auf die beantragte Zeugeneinvernahme verzichten können.

Auch das zweite Argument, dass aus Gründen der späten Stunde eine Behinderung anderer Personen nicht vorgelegen habe, ging fehl. Die Beschwerdeführerin verkenne, dass der Abstellort des Fahrzeuges unmittelbar neben dem – auch während der Nachtstunden stark frequentierten – Vergnügungsviertel „Bermudadreieck“ liege. Deshalb sei in dieser Gegend auch während der Nacht zumindest mit Rollstuhlfahrern zu rechnen.

Die Beschwerde wurde aus diesen Gründen als unbegründet abgewiesen.

VwGH 2004/02/0329

Christina Fichtinger

UMFRAGE

Sicherheit durch Videoüberwachung

57 Prozent von 1.000 interviewten Wienern gaben in einer Umfrage des Marktforschungsinstituts *Markant* an, sie fühlten sich durch die Videoüberwachung sicherer. 50 Prozent kennen die Standorte nicht, an denen überwacht wird, knapp die Hälfte fühlt sich nicht ausreichend informiert.

Besonders Frauen und ältere Menschen gaben an, sich durch die Videoüberwachung sicherer zu fühlen. Jeder Vierte sieht wenig bis

gar keine Verbesserung der eigenen Sicherheit durch die Kameras. 60 Prozent der Wiener glauben, dass die Videoüberwachung Kriminelle abschreckt, 81 Prozent befürworten den Einsatz des Systems zur Aufklärung von Verbrechen und Unfällen.

Sechs von zehn Wienern wünschen sich, dass die Videoüberwachung ausgeweitet wird – auch hier sind vor allem Frauen und ältere Menschen verstärkt dafür. Drei Viertel gaben an, sich nicht in ihrer Anonymität beeinträchtigt zu fühlen. 17 Prozent sehen eine Störung ihrer Privatsphäre.